
Dr. Harald Schüth

**Die Auswirkungen der Rechtsprechung
auf die
landwirtschaftliche Taxation**

Der BGH-Beschluss vom 13.04.2016

-

Neue Aspekte für die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe

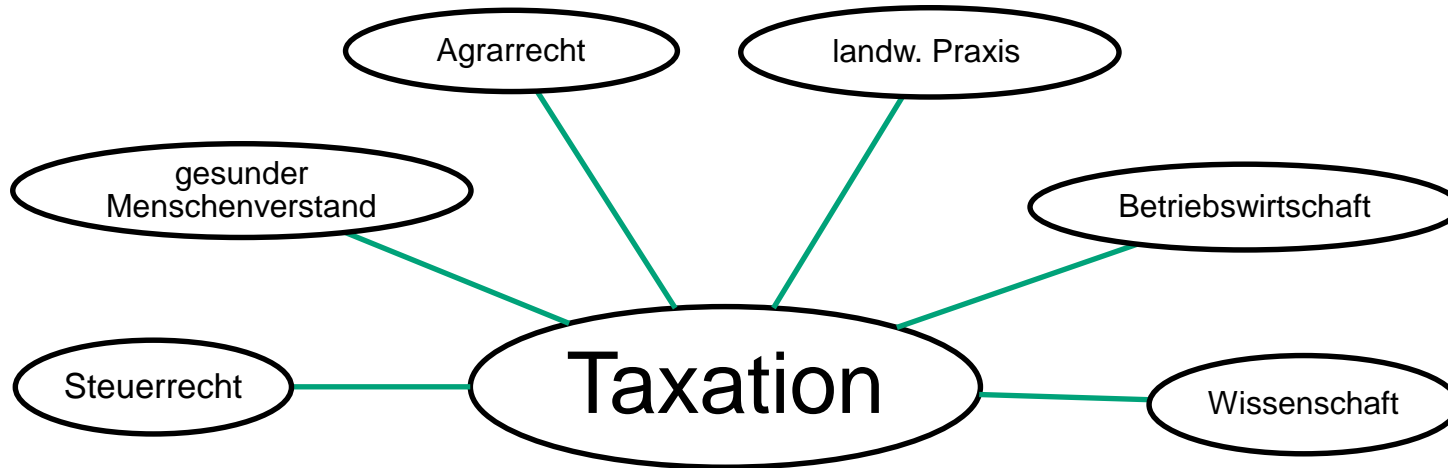
**HLBS-Bezirksgruppe Rheinland
in
Köln-Auweiler**

Gliederung

1. Einleitung
2. Rechtsprechungsanalyse - Methodische Vorgehensweise
3. Ehelicher Zugewinnausgleich
 - BGH-Beschluss v. 13.04.2016; Az.: XII ZB 578/14
 - OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.10.2014; Az.: 15 UF 120/14
4. Diskussionsansatz
5. Fazit

Sachverständigenwesen

Komplexe Disziplin aus verschiedenen Teilbereichen:



- eröffnet Ermessensspielräume und erfordert Abwägungsprozesse
- interdisziplinäre Ansätze sind gefordert
- einordnen und strukturieren der Teilbereiche nach Bedeutung



Schriftenreihe
des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen
Buchstellers und Sachverständigen e. V.



Schüth

Die Auswirkungen der Rechtsprechung auf die landwirtschaftliche Taxation

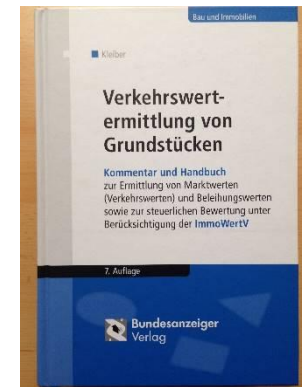
Heft 190

1. Einleitung

Rückblick:

Entwicklung der landw. Taxationslehre

AERBOE 1924 – BUSCH 1969 – KÖHNE 2007 – KLEIBER 2014



- ⇒ feinere Differenzierung, Erweiterung nach neuen Anlässen
- ⇒ Zunahme der Rechtsprechung in der Literatur
- ⇒ vermehrt kritische Würdigung von Entscheidungen

1. Einleitung

Wie findet sich die Rechtsprechung in der Literatur?

- Behandlung von höchstrichterlichen Entscheidungen

- Quellverweisen

- Übernahme von Entscheidungen

Folge:

- Interdependenzen

- gegenseitige Wechselwirkungen

- Rechtsprechung ist

⇒ kritische Auseinandersetzungen mit der Rechtsprechung

⇒ Aufarbeitung der Auswirkungen auf die Taxation

20 BGH, Urt. vom 23.10.1985 – IVb ZR 62/84 –, NJW-RR, 1986, 226 = EzGuG 20.110b
21 BGH, Urt. vom 10.3.1956 – IV ZR 99/55 –, EzGuG 20.18a; BGH, Urt. vom 7.7.1993 –
= NJW 1993, 2804 = EzGuG 20.147.
22 BGH, Urt. vom 1.4.1992 – XII ZR 146/91 –, GuG 1995, 56 = EzGuG 20.139b.
23 OLG Frankfurt am Main, Urt. vom 10.3.1980 – 14 UF 246/79 –, FamRZ 1980, 5
27.9.1988 – 24 W 104/88 –, FamRZ 1989, 80.
24 BGH, Urt. vom 13.5.1955 – V ZR 36/54 –, BGHZ 17, 236 = NJW 1955, 1106 = EzGu
25 OLG Celle – Urt. vom 16.7.1981 – 12 UF 81/93 –, FamRZ 1981, 1066.
26 OLG Bamberg, Urt. vom 21.12.1993 – 7 UF 81/93 –, FamRZ 1994, 958.
27 BGH, Urt. vom 23.10.1985 – IV b ZR 62/84 –, FamRZ 1986, 37 = MDR 1986, 297 =
28 BFH, Urt. vom 3.12.2008 – II R 19/08 = GuG 2009, 248 = EzGuG 20.207.
29 BGH, Urt. vom 1.4.1992 – XII ZR 146/91 –, GuG 1995, 56 = EzGuG 20.139b; BGH
62/84 –, NJW-RR 1986, 226 = EzGuG 20.110b.
30 BGH, Urt. vom 28.4.1977 – II ZR 208/75–, WM 1977, 781.
31 BGH, Urt. vom 31.5.1965 – III ZR 214/63 –, NJW 1965, 1589 = EzGuG 19.8; BGH,
91 –, NJW-RR 1992, 899 = EzGuG 20.139a; hierzu Kleiber in GuG-aktuell 1995, 1.

1. Einleitung

Warum ist die Rechtsprechung so wichtig?

- Taxation i.d.R. mit Auseinandersetzungen befasst
- hier gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen
 - kodifiziertes Recht und die Rechtsprechung
- vor jeder Bewertungsaufgabe:
 - Herausstellen und Prüfen der Rechtsgrundlagen
 - Prüfen und Bewerten möglicher Veränderungen
 - insbesondere Beachtung aktueller Rechtsprechung zum konkreten Fall
 - Bewertung anhand des vorgegebenen rechtlichen Rahmens

1. Einleitung

Warum ist die Rechtsprechung so wichtig?

- besondere Bedeutung für die Bewertung
- die Rechtsprechung
 - interpretiert
 - korrigiert
 - füllt offensichtliche Lücken
 - entwickelt das Recht weiter
 - gibt den Regelwerken die praktische Ausfüllung
- sie ist spezifischer und aktueller als andere Rechtsgrundlagen
- **Aber:** Streitfälle sind auch immer Einzelfälle !!
gefestigte Rechtsprechung <> Weiterentwicklung

1. Einleitung

Zielsetzung der Arbeit:

Aufarbeitung der Rechtsprechung in wichtigen Bereichen:

- Landwirtschaftliche Schadensfälle - Wildschäden im Feld
- Entschädigungsrecht
- Ausgleich für Natur- Wasser- und Denkmalschutz
- Erb- u. eherechtliche Auseinandersetzungen
- Auseinandersetzungen im Landpachtrecht

1. Einleitung

Zielsetzung der Arbeit:

- Erkennen möglicher Entwicklungslinien
- Herausstellen von Fehlentwicklungen
- Ermessensspielräume aufzeigen
- differenzierte Ansichten einzelner Gerichte
- Einordnen der Rechtsprechung in die Literatur

⇒ Aktive Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung

2. Rechtsprechungsanalyse - Methodische Vorgehensweise

- statistische Auswertung nicht möglich
- Urteile sind Einzelfälle
- komplexe Fallgestaltungen
- Bedeutung von Entscheidungen aus anderen Bereichen möglich
- daher:
 - qualitative Analyse von Gerichtsentscheidungen auf Fachebene
 - 350 Urteile
 - lesen, verstehen, einordnen, abgrenzen, Verweisen nachgehen

2. Rechtsprechungsanalyse - Methodische Vorgehensweise

- Datengrundlage:
 - Fachliteratur
 - Fachzeitschriften (AUR, Agrarbetrieb, etc.)
 - Entscheidungsdatenbanken der Gerichte
 - BGH, BVerwG, BVerfG
 - Oberlandesgerichte, Obergerwaltungsgerichte
 - Rechtsprechungsportale juris, Jurion, openJur, dejure.org
 - HLBS Rechtsprechungsdatenbank

2. Rechtsprechungsanalyse - Methodische Vorgehensweise

- Herausstellen wichtiger Entscheidungen aus den o.g. Medien
- Bearbeitung der Urteile hinsichtlich
 - Verwendbarkeit
 - Kernaussagen
 - weiterführende Aussagen
 - Herausstellen der Argumentationskette
 - „Ja, aber...“ Entscheidungen
(Abweichung von gefestigter Rechtsprechung)

2. Rechtsprechungsanalyse - Methodische Vorgehensweise

- Prüfen der Aktualität der Rechtsprechung in Bezug auf Änderungen im kodifizierten Recht
- Transponieren der Aussagen auf Bewertungsebene
- Herausstellen der Auswirkungen
- i.d.R. ergeben sich die Auswirkungen direkt aus den Urteilen

2. Rechtsprechungsanalyse - Methodische Vorgehensweise

Welche Gerichtsentscheidung können Verwendung finden?

1. Ebene: höchstrichterliche Ebene

BVerfG, BGH, BVerwG

- Entscheidungen mit übergeordneter Breitenwirkung
- Fälle von grundsätzlicher Bedeutung
- prägen die Rechtsprechung nachhaltig
- Entscheidungsebene mit größter Wirkung

2. Rechtsprechungsanalyse - Methodische Vorgehensweise

Welche Gerichtsentscheidung können Verwendung finden?

2. Ebene: obergerichtliche Ebene

Oberlandesgerichte, Obergerverwaltungsgerichte

- Entscheidungen mit übergeordneter Breitenwirkung
- z.T. regional begrenzt
- werden aber z.T. auch im Wirkungsbereich weiter verwendet
- geben neue Impulse

2. Rechtsprechungsanalyse - Methodische Vorgehensweise

Welche Gerichtsentscheidung können Verwendung finden?

3. Ebene: erstinstanzliche Ebene

Landgerichte, Verwaltungsgerichte, Amtsgerichte

- regional begrenzt
- Wirkungsbereich auf den konkreten Fall
- selten erweiterter Wirkungsbereich auf horizontaler oder vertikaler Ebene
- können im Rahmen ihrer Ausführungen bereits neue Impulse setzen

2. Rechtsprechungsanalyse - Methodische Vorgehensweise

Welche Gerichtsentscheidung können Verwendung finden?

4. Ebene:

nicht rechtskräftige Entscheidungen, zurückverwiesene Urteile

- können möglicherweise gute Ansätze enthalten
- Verwendung von Argumentationsketten
- Ablehnung von Urteilen möglicherweise aus anderen Gründen
- *deutliche Kennzeichnung erforderlich, um Verwechslung zu verhindern*

3. Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe im Zugewinnausgleich

Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Beschluss vom 13.04.2016, Az.: XII ZB 578/14:

Der Fall:

1984 Ehebeginn

1993 Betriebsübernahme

2006 Trennung

2010 Antrag auf Ehescheidung

Der Betrieb:

- 1965 errichteter Aussiedlerhof mit Milchviehhaltung und Schweinemast
- seit Betriebsübernahme Umstrukturierung des Betriebes
- Ackerbau, Putenmast, Pensionstierhaltung, Photovoltaik

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

- Schwerpunkt Putenmast 33.000 - 35.000 Tiere
- aufgeteilt in 4 Ställe
- Putenmastbetrieb in einer Kommanditgesellschaft (80/20 %-Verteil.)
- Stallungen sind im Sonderbetriebsvermögen des Landwirtes
- Fortführung des Betriebes durch den Sohn und einer Tochter

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Welche neuen Aspekte
enthält der BGH-Beschluss für die Bewertung von Betrieben
im Anfangs- und Endvermögen?

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebszweige und Gesellschaftsformen in der Privilegierung

frühere Auffassung in Literatur und Rechtsprechung:

Der Betrieb muss in der Hand einer Person sein, um privilegiert bewertet werden zu können.

OLG Stuttgart u. i. d. F. BGH 2016:

- der gesamte Betriebszweig ist als wirtschaftliche Einheit zu sehen
- entscheidend ist die Gesamtschau als landw. Gepräge
- zum Anfangs- und Endstichtag
- unter Fortführungsgedanken

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebszweige und Gesellschaftsformen in der Privilegierung

OLG Stuttgart:

„Trotz der organisatorischen Aufspaltung des Betriebs in die Kommanditgesellschaft einerseits und das Sondervermögen andererseits lässt sich der Putenmastbetrieb des Antragstellers [...] nur einheitlich bewerten.“

„Die Umstellung von einer Rinder- Schweinemast auf eine Geflügelzucht steht der Anwendung des § 1376 Absatz 4 BGB nicht entgegen, da eine Identität der Betriebe im Anfangsvermögen einerseits und im Endvermögen andererseits nicht vorausgesetzt ist.“

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebszweige und Gesellschaftsformen in der Privilegierung

Fazit:

- Privilegierung auch bei gravierenden Änderungen der betrieblichen Ausrichtung möglich

Abgrenzung zur Nicht-Privilegierung:

- Massentierhaltung (OLG Stuttgart, BGH u.a.)

besser: Vieheinheiten, Futterfläche

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung von Flächenzukäufen in der privilegierten Ertragswertermittlung

BGH:

- Der Hinzuerwerb von Betriebsfläche ist mit dem Ertragswert nach § 2049 BGB abgegolten.

aber:

- im konkreten Fall keine Flächenzukäufe
- nur Stallneu- und umbauten

differenzierte Betrachtung nötig!

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung von Flächenzukäufen in der privilegierten Ertragswertermittlung

Tierhaltungsbetrieben mit wenig Eigentumsfläche

Ertragswert nach § 2049 BGB und der Verkehrswert werden i.d.R. nicht weit auseinanderliegen

Möglicherweise ist der Verkehrswert sogar unter dem Ertragswert

Folge: geringeres Sonderopfer des Ehepartners

anders bei Flächenzukäufen:

durch das hohe Preisniveau von Acker- und Grünland ist der Verkehrswert höher als der Ertragswert

Ertragswert steigt geringer als der Verkehrswert des Betriebes

Folge: erhöhtes Sonderopfer für den Ehepartner

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung von Verbindlichkeiten im Zugewinnausgleich

- jährlich nachhaltiger Gewinn abzüglich Lohnansatz
 - keine Addition der Zinsen für Verbindlichkeiten
 - kein Abzug der nominalen Verbindlichkeiten mehr

Begründung:

- in der Ertragswertmethode kann systemimmanent nur auf den jeweiligen Ertrag abgestellt werden,
- nicht auf die Verbindlichkeiten zu ihrem Nominalwert

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung von Verbindlichkeiten im Zugewinnausgleich

OLG Stuttgart:

„Würde man bei der Ermittlung des Ertragswertes von einem schuldenfreien Betrieb ausgehen und in einem zweiten Schritt betriebliche Verbindlichkeiten mit ihrem Nominalwert abziehen, würde man innerhalb eines Bewertungsvorgangs Elemente der Ertragswertmethode und der Substanzwertmethode vermengen.“

„Im Übrigen führe der Bewertungsansatz der Antragstellerin, nur die Fremdkapitalzinsen zu berücksichtigen, insb. in Niedrigzinsphasen zu einem absurden Ergebnis.“

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Folge für die Bewertung:

	<u>Beispiel 1:</u>	<u>Beispiel 2:</u>
Verbindlichkeiten	500.000 €	500.000 €
Verzinsung	3%	5%
jährl. Zinsbelastung	15.000 €	25.000 €
Kapitalisierungsfaktor	25	25
Verbindlichkeiten im Vermögen	375.000 €	625.000 €
Abweichung zum Rechenweg „alt“	+ 125.000 €	- 125.000 €
Kapitalisierungsfaktor	17	17
Verbindlichkeiten im Vermögen	255.000 €	425.000 €
Abweichung zum Rechenweg „alt“	+ 245.000 €	+ 75.000 €

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Folge für die Bewertung:

	<u>Beispiel 3:</u>	<u>Beispiel 4:</u>
Verbindlichkeiten	500.000 €	500.000 €
Verzinsung	1%	7%
jährl. Zinsbelastung	5.000 €	35.000 €
Kapitalisierungsfaktor	25	25
Verbindlichkeiten im Vermögen	125.000 €	875.000 €
Abweichung zum Rechenweg „alt“	+ 375.000 €	- 375.000 €
Kapitalisierungsfaktor	17	17
Verbindlichkeiten im Vermögen	85.000 €	595.000 €
Abweichung zum Rechenweg „alt“	+ 415.000 €	- 95.000 €

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Folge für die Bewertung:

im Vergleich zu der bisherigen Vorgehensweise...

- liegt der gewogene durchschnittl. Kreditzinssatz über dem im Kapitalisator enthaltenen Zinssatz -> **niedrigerer Vermögenswert**
- liegt der gewogene durchschnittl. Kreditzinssatz unter dem im Kapitalisator enthaltenen Zinssatz -> **höherer Vermögenswert**

...die geänderte Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von Verbindlichkeiten kann zu deutlichen Abweichungen beim Endergebnis führen.

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Datengrundlage für die Ertragswertermittlung

- die Ableitung des Ertragswertes erfolgt anhand der Auswertung von Buchführungsunterlagen über einen Zeitraum von 3 - 5 Jahren
- i.d.R. wird ein arithmetischer Durchschnitt der jährlichen Gewinne verwendet
- das OLG Stuttgart streicht aus der Zeitreihe einen Einzelwert
- Vorgehensweise vom BGH bestätigt

gut begründet ist eine Abweichen vom Durchschnitt durch höchstrichterliche Rechtsprechung gedeckt

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Berücksichtigung latenter Steuern

Bewertung nach Ertragswert gemäß § 2049 BGB:

- keine latenten Steuern zu berücksichtigen

Bewertung nach Verkehrswert:

- bei Immobilien/Wirtschaftsgüter/Betriebe/Anteile immer zu berücksichtigen, sofern Betriebsvermögen
- Ertragswert nach § 2049 BGB nur ein Privileg, daher Kontrollrechnung erforderlich!
- *... insbesondere bei vergleichsweise großen Tierbeständen und wenig Eigentumsfläche kann der Verkehrswert abzügl. latenter Steuern und der nominalen Kreditverbindlichkeiten niedriger sein als der Ertragswert.*

3. Zugewinnausgleich – neue Rechtsprechung des BGH

Abschließende Würdigung der BGH-Entscheidung:

- Wichtige Ansatzpunkte für die Bewertung bezüglich
 - Betriebszweige
 - Gesellschaftsformen
 - Berücksichtigung von Verbindlichkeiten
 - Wahl der Datengrundlage (Selektion von Ausreißern)
- Problematische Aspekte
 - Berücksichtigung von Flächenzukäufen im privilegierten Ertragswertverfahren
 - Abgrenzung nicht privilegierter Betriebe über den Begriff „Massentierhaltung“

3. Diskussionsansatz

Wie soll mit Flächenzukäufen zukünftig verfahren werden?

In den Ertragswert nach § 2049 BGB einfließen lassen?

-

... oder doch mit dem Verkehrswert bewerten?

3. Diskussionsansatz

Wie soll mit Flächenzukäufen zukünftig verfahren werden?

Pro Ertragswert nach § 2049 BGB:

- Landwirtschaftliche Fläche bedeutendster Produktionsfaktor
 - für Ackerbau- und Veredlungsbetriebe
 - Futtergrundlage
 - steuerrechtliche Komponente
 - düngerechtliche Komponente
 - ...

3. Diskussionsansatz

Wie soll mit Flächenzukäufen zukünftig verfahren werden?

Pro Ertragswert nach § 2049 BGB:

- Aktive Landwirtschaft wird primär von der Landbewirtschaftung aus definiert.
- Frage:
Ist eine Sicherung dieses knappen Produktionsfaktors nicht ebenfalls als (lebens)notwendige Betriebserweiterung einzuordnen?
- Ganz oder zumindest anteilig?

3. Diskussionsansatz

Wie soll mit Flächenzukäufen zukünftig verfahren werden?

Pro Ertragswert nach § 2049 BGB:

- Produktionsfaktor Boden ist immer Grundlage allen Wirtschaftens in der Landwirtschaft
- aktive Betriebe wollen gerade diesen knappen Faktor dauerhaft sichern
- und daher im Scheidungsfall vor untragbaren Belastungen geschützt werden soll?

3. Diskussionsansatz

Wie soll mit Flächenzukäufen zukünftig verfahren werden?

Pro Verkehrswert:

- Grundstücke mit landw. Wirtschaftsgebäuden

Verkehrswertermittlung i.d.R. Ertragswertverfahren nach ImmoWertV

Verkehrswert und Ertragswert nach § 2049 BGB rel. eng beieinander
(trotz gewisser Unterschiede)

3. Diskussionsansatz

Wie soll mit Flächenzukäufen zukünftig verfahren werden?

Pro Verkehrswert:

- Acker- und Grünlandflächen werden stärker von außerlandwirtschaftlichen (spekulativen) Faktoren bestimmt

3. Diskussionsansatz

Verkehrswert landw. Flächen (Mährlein 2016):

- Ertragswert der landw. Erzeugung
- Wert des Baurechts
- Wert der Hofanschlusskomponente
- Wert der Privilegierungsoption
- Wert der Düngenachweiskomponente
- Wert der Vieheinheitenkomponente
- Wert der flächengebundenen Förderung
- Wertkomponente Jagdwert
- Beleihungswertkomponente
- Investmentkomponente
- Steuervermeidungskomponente

3. Diskussionsansatz

Wie soll mit Flächenzukäufen zukünftig verfahren werden?

Pro Verkehrswert:

- Acker- und Grünlandflächen werden stärker von außerlandwirtschaftlichen (spekulativen) Faktoren bestimmt
 - Bei dem aktuellen Preisniveau liegt der Verkehrswert ein vielfaches über dem Ertragswert nach § 2049 BGB
 - Reduzierung durch latente Steuern bei Wirtschaftsgütern
 - allerdings immer noch ein großes Sonderopfer des Ehepartners

3. Diskussionsansatz

Wie soll mit Flächenzukäufen zukünftig verfahren werden?

Pro Verkehrswert:

- betriebliches Wachstum erfolgt überwiegend über Flächenpacht
- Flächenkauf hilfreich, aber nicht notwendig für betriebl. Wachstum
- unbebaute landw. Flächen sind leicht handelbar und der Zugewinnausgleich durch Verkauf schnell realisierbar
(im Gegensatz zu Wirtschaftsgebäuden)

5. Fazit

- Rechtsprechung hat große Bedeutung für die Arbeit von Sachverständigen
- Gerichtsurteile können die Bewertung erschweren
 - wenn falsch Annahmen getroffen wurden
 - wenn grundsätzliche Fragestellungen mit einer falschen Fallvoraussetzung beantwortet wurden
 - wenn die (gefestigte) Rechtsprechung hinter den tatsächlichen Entwicklungen zurückbleibt
- Gerichtsentscheide sind immer Einzelfälle
 - daher Vorsicht mit Verallgemeinerungen von Textpassagen, Sätzen oder Teilsätzen

5. Fazit

- Enge Grenzen für den Sachverständigen auch durch die Vorgaben des Beweisbeschlusses
- Richter brauchen Begründungen für ihr Urteil
 - nicht nur Antworten, sondern auch Begründungen für Ergebnisse liefern
 - Hilfestellungen bei komplexen Sachverhalten geben
 - Kenntnis der Rechtsprechung zum jeweiligen Themenkomplex hilfreich